Central-Blatt

fitr bas

Deutsche Reich.

Herausgegeben

fin

Reichsamt des Innern.

Bu beziehen burch alle Poftanfialten und Buchhandlungen. — Pranumerations-Preis für den Jahrgang jechs Mart.

N₃ 27. IX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 8. Juli 1881. Inhalt: 1. Sandels: und Gewerbe-Wejen: Abkommen 3. Eisenbahn - Befen: Befanntmachung, betreffend Abanawischen Deutschland und Desterreich-Ungarn, betreffend derungen des Betriebs-Reglements für die Gijenbahnen die zollamtliche Behandlung von Töpfergeschirr; - han-delspolitische Nebereinkunft zwischen Deutschland und ber 4. Ronfulat : Befen: Ernennung; - Erequatur-Ertheilung Schweiz vom 23. Mai d. J. Seite 259 271 2. Boll und Steuer - Befen: Taravergutung für finnische 5. Polizei-Wefen: Ausweifung von Auslandern aus dem Butter; - Errichtung eines preußischen Rebenzollamts zu Bargdorf auf österreichischem Gebiete; -- Ernennung eines

1. Handels: und Gewerbe: Wefen.

Aus Anlaß ber Berhandlungen über ben Abschluß eines neuen Sandelsvertrags zwischen Deutschland und Destereich-Ungarn ift in Betreff ber zollamtlichen Behandlung des Oberlaufiger, Bunglauer und Inaimer gewöhnlichen Töpfergeschirrs vereinbart worden, daß

- 1. das Oberlausiger und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr in das österreichisch—ungarische Zollgebiet gemäß der Position 51, a, 2 des österreichisch—ungarischen Zolltariss vom Jahre 1878 so lange zollfrei behandelt, bezw. einem im Gesetzgebungswege herbeigesührten, den Betrag von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm nicht übersteigenden Zoll unterworfen werden wird, als das Inaimer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr nach Deutschland nicht einem höheren Zolle als 1 Mark sür 100 Kilogramm gemäß Position 38, b des deutschen Zolltariss von 1879 unterliegt.
- 2. das Inaimer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr in das deutsche Jollgebiet vom 15. Mai 1881 ab so lange nicht höher als mit 1 Mark für 100 Kilogramm verzollt werden wird, als das Oberlausiger und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Sinsuhr nach Desterreich—Ungarn keinem, bezw. keinem höheren Jolle als 50 Kreuzer für 100 Kilogramm unterzogen wird.

Ferner hat bei bemselben Anlaß die R. K. öfterreichisch—ungarische Regierung behufs Erleichterung ber Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen burch österreichisch—ungarisches Gebiet auf das Verlaugen besonderer vorgängiger Durchfuhrbewilligung für die erswähnten Erzeugnisse ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen verzichtet: